

Die neue ERGO Betriebs-schließungsversicherung 2021

Gesprächsunterstützung für Ihr Kundengespräch zur neuen Betriebsschließungsversicherung

Umstellung der Verträge auf Basis der Betriebsschließungs-Pauschalversicherung auf das neue Produkt

Stand 1.1.2021

Kein Unternehmen ist davor sicher, dass Krankheitskeime und Erreger den Weg in den Betrieb finden. Die Betriebsschließungsversicherung schützt lebensmittelverarbeitende Betriebe, wie beispielsweise Metzgereien, Bäckereien, Gaststätten oder Hotels, für den Fall, dass in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausdrücklich genannte Krankheiten und Krankheitserreger im versicherten Betrieb auftreten. Die zuständige Behörde kann dann zum Beispiel die Schließung des Betriebs, Tätigkeitsverbote oder die Vernichtung infizierter Vorräte und Waren anordnen. Zielgruppen sind insbesondere Hotels und Gastronomiebetriebe, der Handel und die Hersteller von Nahrungs- und Genussmitteln sowie Betriebe des Gesundheitswesens wie Arztpraxen.

Durch die Corona-Krise ist dieses Produkt in den Fokus geraten, da das Verständnis der Betriebsschließungsversicherung insbesondere durch die Allgemeinverfügungen und den Lockdown bei vielen Kunden ein anderes als bei den Versicherern war. Auch wir als ERGO müssen in einigen Bereichen die Sachverhalte neu bewerten. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Betriebsschließungsversicherung auf neue, klar formulierte Bedingungen umzustellen.

Anders als bei üblichen Produktneuerungen ist es erforderlich, alle bei der ERGO bestehenden Betriebsschließungsversicherungen spätestens zum Ablauf des bisherigen Vertrags auf die neuen Bedingungen umzustellen. Im Herbst 2020 sind wir mit den Verträgen der Allgemeinen Betriebsschließungsversicherung gestartet. Ab sofort beginnen wir mit der Umstellung der Verträge zur Betriebsschließungs-Pauschalversicherung, die ab Juli 2021 auslaufen. Sollte eine Umstellung auf die neuen Bedingungen nicht möglich sein, ist eine Kündigung des Vertrags zum jeweiligen Ablauf unumgänglich.

Für die Umstellung der Verträge auf Basis der Betriebsschließungs-Pauschalversicherung auf das neue Produkt benötigen wir Ihre Unterstützung!

Um Sie beim Gespräch mit dem Kunden zu unterstützen, haben wir nachfolgende Informationen für Sie zusammengestellt.

Erläuterungen

IfSG	Infektionsschutzgesetz
SARS-CoV-2	Bezeichnung für das sog. Coronavirus
Covid-19	Bezeichnung der durch das sog. Coronavirus hervorgerufenen Erkrankung
Datum Ablauf	Ablaufdatum der Versicherung, d. h. Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. nächste Hauptfälligkeit bei abgelaufenen Verträgen mit automatischer Verlängerung
Datum 3 Monate vor Ablauf	Ablaufdatum der Versicherung (s. o.) abzüglich 3 Monate, d. h. der Termin, bis zu dem der Vertrag gemäß zugrundeliegender Bedingungen gekündigt werden kann (bei Ablauf der Versicherung zum 1.7.2021 wäre dies der 1.4.2021)

1. Warum muss die Betriebsschließungs-Pauschalversicherung auf neue Bedingungen umgestellt werden?

Die vergangenen Monate waren vom Coronavirus SARS-CoV-2 geprägt. Das Virus hat uns mit einer Situation konfrontiert, die für uns alle vorher kaum vorstellbar war. Die Situation hat aber auch gezeigt, dass die Betriebsschließungsversicherung bei Kunden und Versicherern unterschiedlich verstanden und ausgelegt werden kann. Deswegen haben wir einige Sachverhalte noch einmal bewertet und neue, klare Bedingungen formuliert. Mit diesen Bedingungen wollen wir ein einheitliches Verständnis für die Betriebsschließungsversicherung schaffen und den Versicherungsfall für die Zukunft eindeutig beschreiben.

2. Wozu benötige ich überhaupt (noch) eine Betriebsschließungsversicherung?

Die neue Betriebsschließungsversicherung erfüllt den gleichen Zweck wie die bisherige Betriebsschließungs-Pauschalversicherung: Sie schützt, wenn die Betriebseinrichtung oder im Betrieb befindliche Vorräte oder Waren z. B. mit Salmonellen oder Campylobacter (bakterieller Erreger von Darm-Infektionen) belastet sind oder Personal z. B. an einer Magen-Darm-Erkrankung aufgrund Noroviren leidet. In diesen Fällen kann das Gesundheitsamt die Schließung dieses Betriebs, die Vernichtung der Waren und Vorräte, Desinfektionsmaßnahmen oder Tätigkeitsverbote anordnen. Bestimmte Betriebsarten sind zusätzlich anfällig für weitere Keime, z. B. Listerien bei der Milchverarbeitung oder Legionellen in Schwimmbädern.

Dies gehört zum Risiko für Geschäfte und Betriebe, die Lebensmittel verarbeiten oder verkaufen. Keiner kann sich hundertprozentig davor schützen – wenn es dann mal passiert, tritt die Betriebsschließungsversicherung ein. Da trotz aller Sorgfalt und Hygiene auch Ihr Betrieb einmal betroffen sein kann, benötigen Sie eine Betriebsschließungsversicherung.

3. Welche Krankheiten und Krankheitserreger sind in den neuen Bedingungen versichert? Sind künftig auch neue Krankheiten versichert? Können Krankheiten wegfallen?

Analog Ihrer bisherigen Betriebsschließungs-Pauschalversicherung wird auf die in § 6 und § 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger verwiesen. Neu ist die genaue Bezeichnung der Absätze und Nummern in den §§ 6 (Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4) und 7 (Abs. 1 und Abs. 3) IfSG. Diese Bezeichnung ändert nichts am bisherigen Versicherungsschutz. Sie gibt lediglich Aufschluss darüber, wo die versicherten Krankheiten und Krank-

heitserreger konkret aufgeführt und somit ausdrücklich genannt sind. Zukünftig gilt folgende Erweiterung: Mitversichert sind auch Krankheiten und Krankheitserreger, die gemäß einer Rechtsverordnung nach § 15 IfSG diesen gleichgestellt sind. Durch die stetige Anpassung des IfSG an die aktuelle Lage und die Berücksichtigung der Rechtsverordnungen nach § 15 IfSG erhält auch Ihre Betriebsschließungs-Pauschalversicherung eine regelmäßige Aktualisierung. Krankheiten bzw. Krankheitserreger können hinzukommen oder auch wegfallen. Aus medizinischer Sicht haben Sie somit immer den aktuellsten Versicherungsschutz.

Ob ein entschädigungspflichtiger Schaden vorliegt, hängt nicht nur davon ab, ob für eine Krankheit oder einen Krankheitserreger gemäß den Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz besteht. Zusätzlich mussten bisher und müssen auch zukünftig weitere Voraussetzungen erfüllt sein, wie zum Beispiel das Auftreten der Krankheit bzw. des Krankheitserregers im Versicherungsort sowie das Vorliegen einer behördlichen Einzelanordnung. Hinzu kommt, dass nicht ein Tatbestand vorliegen darf, der gemäß den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist (z. B. Hochwasser, Krieg, Pandemie).

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 IfSG ist geregelt, beim Auftreten welcher Krankheiten und Krankheitserreger eine Meldung an die Behörde erfolgen muss. Dies gilt für alle an dieser Stelle ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger sowie für Krankheiten und Krankheitserreger, die gemäß einer Rechtsverordnung nach § 15 IfSG diesen gleichgestellt sind. Es gibt gemäß IfSG jedoch auch eine Meldepflicht für dort nicht ausdrücklich genannte Krankheiten und Krankheitserregern, nämlich z. B. beim Auftreten einer sonstigen bedrohlichen übertragbaren Krankheit (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 5 IfSG) oder beim Auftreten eines sonstigen Krankheitserregers, von dem eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht (siehe § 7 Abs. 2 IfSG). Dabei kann es sich z. B. auch um bisher unbekannte Krankheiten und Krankheitserreger handeln. Für behördliche Anordnungen infolge dieser nicht ausdrücklich in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 bzw. einer Rechtsverordnung gemäß § 15 IfSG genannten Krankheiten und Krankheitserregern besteht kein Versicherungsschutz.

Es ist zusätzlich zu beachten, dass es auch Infektionen gibt, die nicht im IfSG geregelt werden. Dazu gehören insbesondere Tierseuchen wie beispielsweise BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie, umgangssprachlich „Rinderwahn“) oder MKS (Maul- und Klauenseuche). Für nicht im IfSG enthaltene Infektionskrankheiten besteht kein Versicherungsschutz.

4. Sind Schäden durch das Coronavirus SARS-CoV-2 künftig mitversichert?

Sollte Ihr Betrieb geschlossen werden, weil das Coronavirus SARS-CoV-2 in Ihrem Betrieb auftritt bzw. Tätigkeitsverbote gegen Sie oder Ihre Mitarbeiter verhängt werden, weil das Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt oder vermutet wird, handelt es sich um einen versicherten Krankheitserreger.

Damit aber auch tatsächlich ein entschädigungspflichtiger Schaden vorliegt, müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein bzw. darf kein Ausschlusstatbestand vorliegen. Nach den neuen Bedingungen sind Schäden als Folge einer Epidemie oder Pandemie ausgeschlossen.

Warum gibt es diesen Ausschluss? Die Corona-Krise hat gezeigt, dass manche Situationen schwer einschätzbar und für einen Versicherer nicht kalkulierbar sind. Deswegen können wir künftig keinen Versicherungsschutz für Schäden infolge einer Epidemie und Pandemie anbieten. Für eine Epidemie orientieren wir uns an der aktuellen Gesetzeslage des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG), in dem geregelt ist, ab wann eine epidemische Notlage in Deutschland eintritt bzw. wann sie beendet ist. Eine Pandemie liegt vor, sobald die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite feststellt (z. B. Public Health Emergency of International Concern – PHEIC – gemäß Art. 12 International Health Regulations - IHR 2005).

Der Ausschluss von Epidemie und Pandemie gilt übrigens nicht nur für das Coronavirus SARS-CoV-2, sondern für alle versicherten Krankheiten und Krankheitserreger. Diese Einschränkungen werden voraussichtlich alle Versicherer auf dem deutschen Markt umsetzen.

Damit besteht – solange die Epidemie oder Pandemie noch andauert – für Schäden infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. der Erkrankung Covid-19 kein Versicherungsschutz.

5. Was ist versichert und welche behördliche Anordnung ist für den Versicherungsfall maßgebend?

Die neue Betriebsschließungsversicherung schützt Ihr Geschäft bzw. Ihren Betrieb für den Fall, dass eine in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 IfSG ausdrücklich genannte Krankheit oder ein ausdrücklich genannter Krankheitserreger in Ihrem versicherten Geschäft/Betrieb auftritt. Die zuständige Behörde kann dann z. B. die Schließung des Betriebs oder die Vernichtung infizierter Vorräte und Waren anordnen. Die finanziellen Folgen solcher konkreten Einzelanordnungen ersetzt Ihnen die Betriebsschließungsversicherung.

Erkranken Mitarbeiter an den o. g. Krankheiten oder Krankheitserregern, kann die Behörde ein Tätigkeitsverbot anordnen. In diesem Fall ersetzen wir Lohn oder Gehalt der betroffenen Mitarbeiter. Das gilt auch, wenn Sie selbst erkranken.

Wichtige Voraussetzung für Versicherungsschutz ist eine behördliche Einzelanordnung, also z. B. eine Verfügung oder Entscheidung, welche die zuständige Behörde für den Einzelfall – also für Ihren konkreten Betrieb – trifft. Diese Einzelanordnung muss auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden.

Im Umkehrschluss besteht daher kein Versicherungsschutz für behördliche Maßnahmen, die nicht als Einzelanordnung gegen den versicherten Betrieb sowie die im Wege einer Allgemeinverfügung oder einer Rechtsverordnung erfolgen.

Wenn rein vorbeugende Maßnahmen angeordnet werden, z. B. die Schließung aller Schwimmbäder in einer Region, weil eine bestimmte Kinderkrankheit in dieser Region grassiert, dann ist dies kein Fall für die Betriebsschließungsversicherung. Wenn aber in einem Schwimmbad diese Krankheit tatsächlich aufgetreten ist, es sich um eine der o. g. Krankheiten oder Krankheitserreger handelt und hierzu gegen den Betrieb eine behördliche Einzelanordnung erfolgt, sind diese Voraussetzungen für einen Versicherungsfall erfüllt.

6. Ist es richtig, dass ich bei einer mehrfachen Anordnung aufgrund der gleichen Umstände die Entschädigung nur einmal zur Verfügung gestellt bekomme? Würde ich dann beispielsweise beim wiederholten Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 insgesamt nur einmal eine Entschädigungsleistung erhalten?

Wird eine versicherte Maßnahme aufgrund der gleichen Umstände innerhalb eines Versicherungsjahrs mehrmals angeordnet, so ist die Entschädigung für diese Versicherungsfälle auf die vereinbarte Jahreshöchstentschädigung begrenzt. Hierzu ein Beispiel: Wird der versicherte Betrieb erstmals im März und dann nochmals im November aufgrund von Noroviren geschlossen, erhält der Versicherungsnehmer maximal die für Betriebsschließungen vereinbarte Jahreshöchstentschädigung. Das sind konkret 30 Schließungstage und eine Entschädigung von 20 % der Versicherungssumme, die in Addition der Versicherungsfälle im März und November erreicht werden können. Ab der Hauptfälligkeit (Beginn neues Versicherungsjahr) steht die Jahreshöchstentschädigung erneut komplett zur Verfügung.

Der gleiche Umstand liegt vor, wenn die behördlichen Anordnungen wegen der gleichen Krankheit oder des gleichen Krankheitserregers einschließlich aller Mutationen oder Variationen davon erfolgen (Ursachenidentität).

7. Warum wird die Entschädigungsleistung auf 20 % der Versicherungssumme bei einer Haftzeit von 30 Schließungstagen beschränkt?

Dies stellt eine Erweiterung des Versicherungsumfangs dar, denn bisher war die Entschädigung auf 1/12 der Versicherungssumme begrenzt und dies entspricht 8,33 %. Auch die Regelungen zur Haftzeit sind in der neuen Betriebsschließungsversicherung zu Ihrem Vorteil geändert worden: Bisher galt eine Haftzeit von 30 Tagen, d.h. die Haftzeit begann zum Zeitpunkt der erstmaligen Schließung und endete 30 Kalendertage später. Neu gilt eine Haftzeit von 30 Schließungstagen als vereinbart. Tage, an denen der versicherte Betrieb oder die versicherte Betriebsstätte auch ohne die behördliche Betriebsschließung geschlossen wäre, zählen zukünftig nicht als Schließungstage. Sofern ein Betrieb täglich geöffnet ist, sind 30 Schließungstage unverändert innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Tagen erreicht. Hat ein Betrieb nur eine 5-Tage-Woche, dauert es nun 6 Wochen bis 30 Schließungstage abgelaufen sind.

Die Ertragsausfallversicherungssumme bzw. der ermittelte Rohertrag beziehen sich immer auf ein ganzes Jahr. Der Ihnen während der Haftzeit entstandene Schaden macht nur einen Teil des jährlichen Betrags aus. Ein Monat entspricht 8,33 % eines Jahres, 6 Wochen entsprechen knapp 12 % eines Jahres und so weiter. Eine Entschädigungsgrenze von 20 % des jährlichen Rohertrags ist grundsätzlich ausreichend – auch bei monatlichen Schwankungen.

Bei den o.g. Rechenbeispielen wird vorausgesetzt, dass die behördliche Einzelanordnung zur Schließung auch tatsächlich für diese Zeitspanne verfügt wurde.

8. Mein Betrieb besteht aus mehreren Betriebsstätten. Wenn Sie künftig den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden ersetzen, wäre dann auch die Schließung einer einzelnen Betriebsstätte versichert?

Mit der Betriebsschließungsversicherung haben Sie den Vorteil, dass sogenannte Teilschäden mitversichert sind. Das bedeutet: Ordnet die Behörde eine Schließung für nur eine Betriebsstätte oder einen räumlich abgegrenzten Teilbereich einer Betriebsstätte und nicht für den ganzen Betrieb an, ermitteln wir den tatsächlich entstandenen Schaden anteilig. Diesen Schaden bekommen Sie ersetzt.

9. Welcher Schaden wird ersetzt, wenn beispielsweise meine Produktion wegen einer versicherten Krankheit durch die Behörde geschlossen wird und meine Verkaufsstellen deswegen keine Ware zum Verkaufen haben?

In diesem Fall handelt es sich um einen sogenannten Wechselwirkungsschaden, der nach den neuen Bedingungen mitversichert ist. Das bedeutet: Ist ein Teil Ihres Betriebs dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer Teil geschlossen wird, bekommen Sie sowohl den Schaden aus der Schließung als auch der Beeinträchtigung des anderen Betriebs/der anderen Verkaufsstelle ersetzt. Voraussetzung ist, dass diese Betriebe/Verkaufsstellen berücksichtigt werden und im Versicherungsschein genannt sind.

10. Bisher haben Sie immer nur von einer Betriebsschließung gesprochen. In den alten Bedingungen waren aber auch Tätigkeitsverbote, Desinfektionskosten und Warenschäden mitversichert. Wie sieht das in den neuen Bedingungen aus?

Selbstverständlich bleiben in den neuen Bedingungen neben der Betriebsschließung auch die weiteren Schäden bzw. Kosten mitversichert:

- Schäden durch Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote bis zu 20 % der Versicherungssumme (Solange Entschädigung für die Betriebsschließung gezahlt wird, besteht kein Entschädigungsanspruch für Tätigkeitsverbote. Die über die Tätigkeitsverbote zu erstattenden Lohn- und Gehaltskosten sind in den fortlaufenden Kosten, die wir im Rahmen einer Schließung des Betriebs übernehmen, bereits enthalten. Wenn Schließungsschaden und Tätigkeitsverbote auf den gleichen Umständen beruhen, darf die Entschädigung insgesamt den Schaden einer vollständigen Betriebsschließung nicht übersteigen);

- Kosten infolge Desinfektion der Betriebsräume oder -einrichtung bis zu 1 % der Versicherungssumme, mindestens 5.000 Euro;
- Schäden an Vorräten und Waren, d. h. Vernichtung, Desinfektion oder Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Vorräte und Waren;
- Kosten für die Vernichtung oder Brauchbarmachung von Vorräten und Waren bis zu 10 % der Versicherungssumme für Vorräte und Waren, mindestens 2.500 Euro;
- Kosten für Ermittlungs- oder Beobachtungsmaßnahmen bis zu 1 % der Versicherungssumme, mindestens 5.000 Euro.

Und auch hier gilt, dass ein entschädigungspflichtiger Schaden nur ersetzt wird, wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Auftreten der Krankheit bzw. des Krankheitserregers im Versicherungsort; Vorliegen einer behördlichen Einzelanordnung; kein Vorliegen eines Ausschlussstatbestands) und für die Krankheit oder den Krankheitserreger gemäß den Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz besteht.

11. Stellt es nach den neuen Bedingungen einen Versicherungsfall dar, wenn ein Mitarbeiter eine Anordnung zur Absonderung – sprich häusliche Quarantäne – erhält?

Nein, bei einer Anordnung zur Absonderung (z. B. nach § 30 IfSG) handelt es sich nicht um ein behördlich angeordnetes Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot. Der Mitarbeiter dürfte sogar im Falle einer Quarantäne von zu Hause aus weiterarbeiten, sofern das bei seiner Tätigkeit möglich ist. Dieser Schaden ist nach den neuen Bedingungen nicht versichert. Nach den alten Bedingungen bestand für einen solchen Fall allerdings auch kein Versicherungsschutz.

12. Ich habe gehört, dass die Betriebsschließungsversicherung nicht leistet, wenn ich öffentlich-rechtliche Entschädigungsleistungen und staatliche Zuwendungen beantragen kann. Ist das richtig?

Die Aussage ist nur bedingt richtig. Sofern Sie Leistungen vom Staat beantragen können, sind Sie dazu verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Das würden Sie ja auch machen, wenn Sie keine Betriebsschließungsversicherung abgeschlossen hätten. Stehen diese Leistungen in kausalem Zusammenhang mit dem Versicherungsfall der Betriebsschließungsversicherung, sind wir berechtigt, unsere Entschädigungsleistung entsprechend zu kürzen. Wir dürfen die Leistung nicht kürzen, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der staatlichen Leistung und dem Schaden besteht. Um das zu verdeutlichen: Wird Ihr Betrieb wegen Salmonellen geschlossen und wurde Ihnen ein staatlicher Zuschuss für verbesserte Energiemaßnahmen oder Modernisierungsmaßnahmen gewährt, dürfen wir diesen Zuschuss natürlich nicht gegenrechnen. Stellt Ihnen der Staat aber wegen der Betriebsschließung eine Geldleistung zur Verfügung, können wir diese gegenrechnen. Diese Regelung ist jedoch nicht neu. Es gab sie auch bereits in den alten Bedingungen.

13. Wie wird der Beitrag für die neue Betriebsschließungsversicherung ermittelt?

Wenn bei der ERGO eine Ertragsausfallversicherung für denselben versicherten Betrieb besteht, wird die Ertragsausfallversicherungssumme auch für die Betriebsschließungs-Pauschalversicherung übernommen. Besteht keine Ertragsausfallversicherung bei der ERGO, ist für die Versicherungssumme der Rohertrag maßgebend. Der Rohertrag wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{r}
 \text{Umsatz des Vorjahrs} \\
 - \text{ Wareneinsatz des Vorjahrs} \\
 = \text{Rohertrag}
 \end{array}$$

Mit der Versicherungssumme wird der Beitrag ermittelt. Dass letztendlich die Entschädigung auf 20% der Versicherungssumme begrenzt wird, ist bei der Beitragsermittlung selbstverständlich berücksichtigt.

Zusätzlich sollten Sie die vereinbarte Versicherungssumme für Vorräte und Waren überprüfen.

Wichtig ist, dass alle Ihre Betriebsstellen mitversichert sind. Darauf kann nur verzichtet werden, wenn definitiv keine Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Betriebsstellen bestehen (d. h. Produktion und Umsatz verlaufen komplett unabhängig voneinander). Beim Einschluss bzw. Ausschluss von Betriebsstellen muss die Versicherungssumme überprüft und der Beitrag neu ermittelt werden.

14. Was passiert, wenn ich nicht auf neue Bedingungen umstellen möchte?

Wenn Sie nicht auf die neuen Bedingungen umstellen möchten, müssen wir die Betriebsschließungs-Pauschalversicherung leider zum Ablauf kündigen. Sie haben ab diesem Zeitpunkt dann keinen Versicherungsschutz mehr.